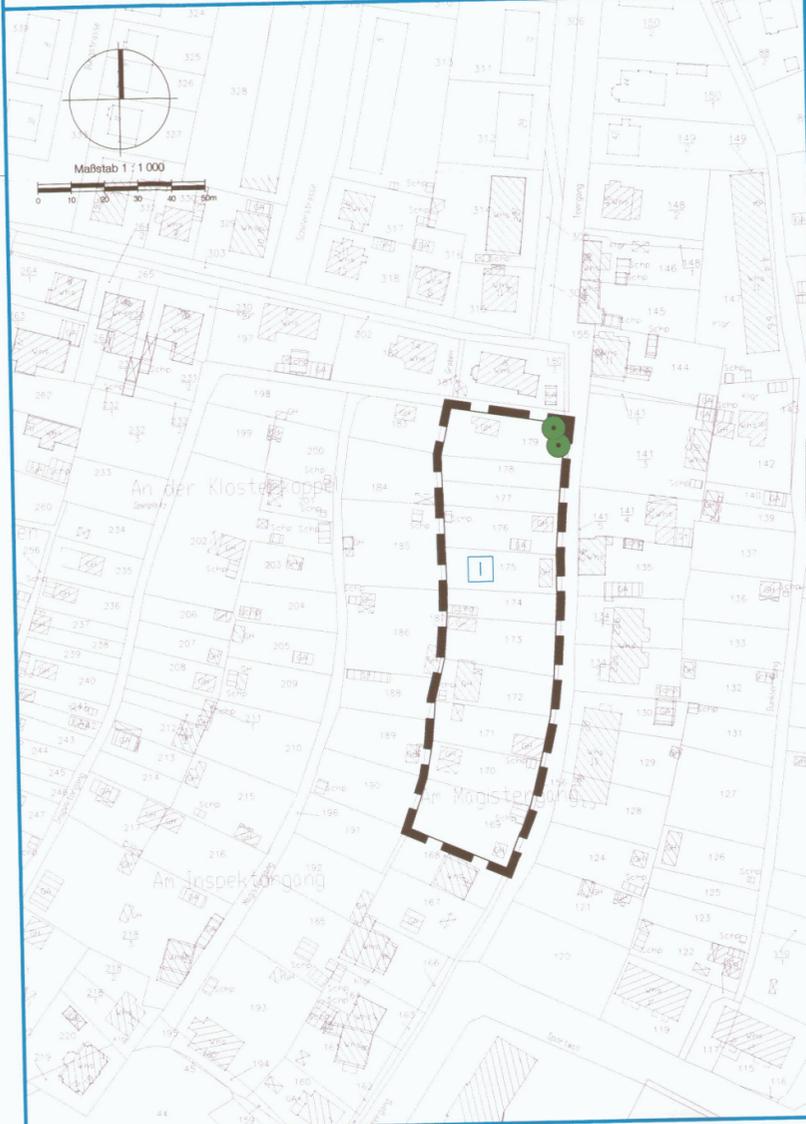


SATZUNG DER STADT BARTH

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Satzung der Stadt Barth über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung für den Bereich westlich des Teergangs und südlich der Goethestraße erlassen:

- § 1
Räumlicher Geltungsbereich
- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.
 - (2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB § 2 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Die externe Ausgleichsmaßnahme „Anpflanzen von 31 Einzelbäumen“ werden den Grundstücken im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung entsprechend der Schwere der zu erwartenden Eingriffe (§ 135b BauGB) anteilig wie folgt zugeordnet:

Flurstück	Anteil an der Ausgleichsmaßnahme	Flurstück	Anteil an der Ausgleichsmaßnahme
169	13 %	175	12 %
170	11 %	176	10 %
171	9 %	177	10 %
172	1 %	178	10 %
173	6 %	179	12 %
174	6 %		

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- I. Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- II. Festsetzungen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Erhaltung von Bäumen
- III. Darstellungen ohne Normcharakter
- vorhandene bauliche Anlagen
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnr.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 29.03.2007.
2. Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.11.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
3. Die Stadtvertretung hat am 25.10.2007 den Entwurf der Satzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 20.12.2007 bis zum 28.01.2008 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 in Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Innenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Bodden Anzeiger am 12.12.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden.
5. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.03.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die Satzung wurde am 27.03.2008 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 27.03.2008 gebilligt.
7. Die Satzung wird hiermit ausgeteilt.

Barth, 15.04.2008



V. J. B.
Dr. Kerth
Bürgermeister

Barth, 06.05.2008



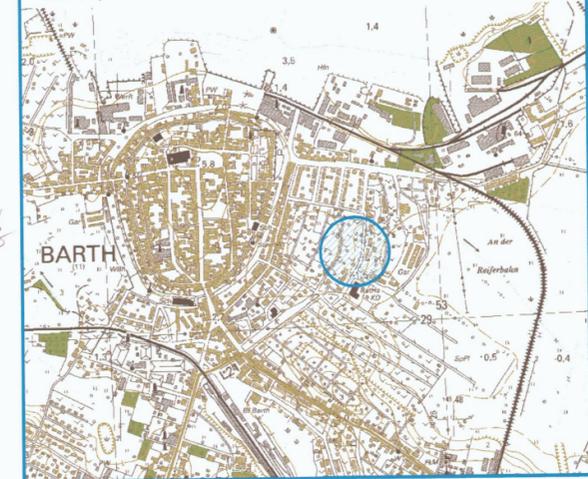
V. J. B.
Dr. Kerth
Bürgermeister

Satzung der Stadt Barth

Landkreis Nordvorpommern

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Barth, 27.03.2008



V. J. B.
Dr. Kerth
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014/95-1-d
bisd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59